6 F. Christian verfügt also über das *GB 1629/30*, das die Impresen der ersten 200 FG-Mitglieder, erstmals mit den Kupferstichen der Merian-Werkstatt, versammelte. S. *Conermann I.* Das nächste (und zugleich letzte) mit Kupferstichen versehene FG-Gesellschaftsbuch war *GB 1646*. Mit 401228A schickte ihm F. Ludwig einen (verlorenen) Kostenvoranschlag für das Stechen und Drucken der Mitglieder-Impresen zu. S. 391203 K I 0.

401223

Fürst Christian II. von Anhalt-Bernburg an Fürst Ludwig

F. Christian II. v. Anhalt-Bernburg (FG 51. Der Unveränderliche) bestätigt den Empfang zweier Schreiben F. Ludwigs (Der Nährende), von denen eines wohl versehentlich ungezeichnet geblieben sei. Christian hat seinem Kanzlisten Hans Georg und seinem Stadtvogt (Melchior Louis) Befehle erteilt wegen der Aufschüttung des Getreides bzw. wegen des Viehes. — Christian bedauert, daß Caspar Pfau (FG 412. 1644) bislang versäumt habe, F. Ludwig die an F. Christian entliehenden holländischen Nachrichten auftragsgemäß zurückzugeben. — Bei einer Neuauflage des FG-Gesellschaftsbuches wird sich gewiß keines der Mitglieder gegen eine Umlage der Kosten sperren, sofern diese gerecht und bezahlbar ist. Es wäre schade, wenn dieses stattliche Werk ins Stocken geriete, zumal die Verse in die anspruchsvollere Reimform (der Stanze) gebracht worden sind. — F. Ludwigs Übersetzung *Der weise Alte* (1643) gefällt F. Christian gut; er würde aber unmaßgeblich dafür plädieren, die Widmungszuschrift an junge *und* alte Mitglieder der FG zu adressieren. — Die französischen Nachrichten wurden mit Gewinn gelesen und sollen F. Ludwig zurückgeschickt werden, wenn dieser dies wie im Falle der holländischen Nachrichten wünsche. — Weihnachts- und Neujahrswünsche beschließen den Brief.

Q HM Köthen: V S 544, Bl. 143r–144v [A u. Eingangsvermerk: 144v], 144r leer; eigenh.; 3 schwarze Lacksiegel. — *D: KE*, 82 f. (gekürzt u. unzuverlässig). — *BN: Bürger*, S. 238 Nr. 15.

A Dem Nehrenden. zu handen. Cöhten.
Eingangsvermerk von Schreiberh.: Ps. 23. Xbris Ao. 1640.

Von dem Nehrenden hat der Vnverenderliche zwey schreiben entpfangen.[1] Daß vornehmste war nicht vndterschrieben, wirdt vielleicht vorzutragen vergeßen sein worden. Dennoch[a] aber ist Hanß Geörgen dem Cantzelisten der aufschüttung des getreidigs halben, dem Stadtvogt[2] aber wegen des viehes befehl gegeben, den sachen nach müglichkeit, recht zu thun.[3] Daß Pfaw die Holl. Zeitungen[4] nicht wiedergesandt verdreust mich, er ist an Harz gewandert, Soll ihm aber zu seiner wiederkunft verwiesen werd*en*, vndt man wirdt inskünftige solcher guten Mittheilung halber, sorgfältiger sein, des herren Nehrend*en* willen, ein beßeres genügen zu thun. Er wolle indeßen nicht nachlaßen, wohlzuthun vndt mittzutheilen.

Das Gesellschaftbuch anlangende, wirdt sich zuversichtig keiner aus den erleuchteten gesellschaftern ausschließen, wann es erst recht angebracht[b], vndt eine gleichmeßige anlage (so zu ertragen,) erfolgen möchte.[5] Schade wehre es, wann diß Stadtliche wolgemeinte werck, also ersitzen bleiben sollte, vmb so viel mehr, weil auch die gesetze nach der geschrenckten artt[6] verfertiget word*en*.